



Rechtsverordnung

der
Stadt Breisach a. Rh.

1. Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebräuchs im Bereich der Möhlin und der Waldschlut (Altrheinzug) auf Breisacher Gemarkung

Auf Grund der §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, 44 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung, 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.12.2013 wird vom Gemeinderat am 10.12.2024 die am 12.07.2016 verordnete Verordnung wie folgt geändert:

§ 1 Schutzgegenstand

Für die in § 3 genannten Gewässerabschnitte des Altrheins, der Möhlin, der Waldschlut und der Giessen auf dem Gebiet der Gemarkung Breisach wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, der Gemeingebräuch beschränkt und das Verhalten im Uferbereich der betreffenden Gewässerabschnitte geregelt.

§ 2 Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebräuchs und die Regelung dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des Altrheins, der Möhlin und der Giessen als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte fließ- und quellwassertypische Tier- und Pflanzenarten in den in § 3 genannten Gewässerabschnitten und den jeweiligen Uferbereichen.

Ziel ist insbesondere:

1. der Schutz der Lebensstätten, der Brut- und Nahrungshabitate des Eisvogels, des Zwergrackers, der Tafelente, der Wasserralle, der Weidenmeise, des Blässhuhns, des Haubentauchers, des Teichrohrsängers, Teichhuhns, Fischadlers und Blaukehlchens,
2. der Schutz der Lebensstätten von Amphibien und Reptilien, insbesondere des Laubfroschs, der Gelbbauchunke, der Erdkröte, des Kammmolchs und der Ringelnatter,
3. der Schutz der Lebensstätten von Libellen, insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Gemeinen Keiljungfer, der Kleinen Zangenlibelle, des Spitzfleck, der Kleinen Königslibelle, der Gebänderten Heidelibelle und der Gefleckten Smaragdlibelle.
4. Der Schutz der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, insbesondere des Armleuchteralgen-Vorkommens, der Wasserfeder, der Weißen Seerose, des Gewöhnlichen Tannenwedels, der Dreifurchigen Wasserlinse, des Quirlblütigen Tausendblattes, des Glänzenden Laichkrautes, des Durchwachsenen Laichkrautes, des Spreizenden Hahnenfusses, der Teichlinse und des Echten Wasserschlauchs,

5. Der Schutz der Ufer- und Verlandungsvegetation, insbesondere des Fleischroten Knabenkrauts, des Breitblättrigen Sumpfstendels, des Echten Sumpfstendels und des Uferreitgrases.

§ 3 Beschränkungen und Verbote

- (1) In der Zeit vom 01. März bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres werden folgende Gewässerabschnitte des Altrheinzuges gesperrt:
Die Möhlin und die Waldschlut nach näherer Maßgabe des § 4.
- (2) Die folgenden Gewässerabschnitte bzw. Quellgewässer werden ganzjährig gesperrt:
 - der Waldweiher,
 - das Waldloch,
 - der Bereich Rappennest.
- (3) Während der Sperrzeiten sind auf den in Abs. 1 und 2 genannten Strecken und den dortigen Uferbereichen verboten:
 - a) das Befahren mit sämtlichen Bootstypen, Wasserfahrzeugen aller Art und sonstigen Schwimmgeräten
 - b) das Baden,
 - c) das Betreten der Ufer
 - d) sonstige Veranstaltungen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten bleibt unberührt.

§ 4 Sperrabschnitte

- (1) Der Sperrabschnitt Möhlinaue beginnt am Baggersee "Uhl" (Einstiegsstelle 1 / Brücke) und endet beim Möhlinwehr.
- (2) Der Sperrabschnitt Waldschlut umfasst den kompletten Altrhein zug nördlich der Stadt Breisach zwischen Einlassbauwerk im Gewann Wolf-Grün (Höhe Kläranlage) und dem Burkheimer Baggersee (Südufer).
- (3) Die nach Absatz 1 und 2 gesperrten Strecken und Uferbereiche sind in der Gewässerkarte der Stadt Breisach a. Rh. im Maßstab 1:25000 in der Farbe Hellblau eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Regelungen für Privatpersonen und gewerbliche Bootsverleiher

- (1) Zur Vermeidung einer Übernutzung der Gewässer wird das Kontingent auf 25 Boote pro Tag beschränkt. Eine Erhöhung der Anzahl der Boote kann durch die Stadt Breisach a. Rh. auf Antrag genehmigt werden.
- (2) Für die Genehmigung wird eine Befahrungsgebühr von 5 Euro je zugelassenem Boot erhoben. Zusätzlich ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Satzung der Stadt zu entrichten oder, sofern sich die Stadtverwaltung gemäß Absatz 3 eines Dienstleisters zur Abwicklung bedient, eine Servicegebühr zu bezahlen. Die Befahrungsgebühr wird ausschließlich zur Verbesserung der gewässerökologischen Gesamtsituation auf Breisacher Gemarkung verwendet.

- (3) Für die Abwicklung der Genehmigung kann sich die Stadtverwaltung eines Dienstleisters bedienen. Die Genehmigung ist über das Internetportal des Dienstleisters zu beantragen und zu bezahlen. Informationen zu dem beauftragten Dienstleister und zur Abwicklung werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung (www.breisach.de) bekanntgemacht. Die Genehmigung berechtigt zur eingeschränkten Nutzung der für den Bootsverkehr zugelassenen Gewässer und enthält nähere Angaben über den Antragsteller, Tag der Tour sowie Anzahl der Boote. Auf Verlangen ist diese Genehmigung den dafür autorisierten Personen vorzuzeigen. Neben Beamten mit Hoheitsaufgaben (Gemeindevollzugsdienst der Stadt Breisach a.Rh., Forstbeamte, Wasserschutzpolizei) sind auch Gewässeraufseher, Fischereiaufseher, Jagdausübungsberechtigte zur Kontrolle ermächtigt.
- (4) Vor Antritt der Fahrt muss eine entsprechende Einweisung der Teilnehmer erfolgen. Diese muss sowohl das Handling mit den Booten, als auch eine Aufklärung über die Verhaltensweisen in der Natur und deren Besonderheiten umfassen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Breisach a. Rh. von den Verboten des § 3 Abs. 3 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies
 - a) aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
 - b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig bei Bootsfahrten vor, die zur Wahrnehmung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben, insbesondere aber zur Kontrolle der Gewässer erforderlich sind.

- 2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um durch die Befreiung nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz Baden-Württemberg handelt, wer
 - a. eine in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
 - b. eine Bootsfahrt ohne nach § 5 erforderliche Genehmigung unternimmt bzw. durchführt oder
 - c. eine nach § 6 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen einzuhalten.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach den Bestimmungen des § 126 Abs. 2 Wassergesetz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Rechtsverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Breisach am Rhein, den 13.12.2024

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.